



Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **schau media Wien GmbH** (FN 84034 f beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 05.05.2017, KOA 2.135/17-003, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des digitalen Fernsehprogramms „Schau TV“ über den Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz, wird gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Änderung des Programms folgendermaßen genehmigt:

Es handelt sich um ein regionales 24-Stunden Vollprogramm. Der Programmschwerpunkt liegt auf der gesamten Ost-Region Österreichs (Wien, Niederösterreich, Burgenland). Von Montag bis Sonntag wird jeweils eine Stunde ein aktuelles Programm ausgestrahlt, das aus den einzelnen Regionen des Burgenlands, Niederösterreichs sowie Wiens berichtet. Davon sind rund 30 Minuten Berichte oder tagesaktuelle Berichterstattung beispielsweise aus den Bereichen (Regional-) Politik, Chronik, Wirtschaft und Sport sowie gesellschaftlich relevante aktuelle Ereignisse aus der Region. Darüber hinaus werden unterschiedliche Magazinformate zu den Themenbereichen Kunst und Kultur, Bildung, Wissenschaft, Gesundheit, Kulinarik, Volkstum und Landleben sowie Wetternachrichten gesendet.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 07.06.2019 beantragte die schau media Wien GmbH die Genehmigung einer Programmänderung.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die schau media Wien GmbH ist eine zu FN 84034 f beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin ist die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H., deren Gesellschafterin wiederum die WAZ

Ausland Holding GmbH (49,44 %) und die Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (50,56 %) sind.

Die schau media Wien GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.05.2017, KOA 2.135/17-003, über die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz, verbreiteten Fernsehprogramms „Schau TV“ für die Dauer von zehn Jahren.

Das Fernsehprogramm „Schau TV“ wird über die terrestrischen Multiplex-Plattformen der ORS comm GmbH & Co KG „MUX C – Wien“ (Bescheid der KommAustria vom 14.07.2017, KOA 4.431/17-003), „MUX C – Großraum Linz“ (Bescheid der KommAustria vom 20.12.2018, KOA 4.415/18-021) und „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ (Bescheid der KommAustria vom 22.05.2019, KOA 4.434/19-009) weiterverbreitet.

2.2. Programm

Im Zulassungsbescheid vom 05.05.2017, KOA 2.135/17-003, wurde das Programm wie folgt genehmigt:

„Es handelt sich um ein regionales 24-Stunden Vollprogramm. Ausgestrahlt wird Montag bis Freitag jeweils eine Stunde tagesaktuelles Programm, das aus den einzelnen Regionen des Burgenlands berichtet. Davon sind rund 30 Minuten News aus den Bereichen Politik, Chronik, Wirtschaft und Sport sowie gesellschaftlich relevante tagesaktuelle Ereignisse der Region. Darüber hinaus werden Magazinformat zu den Themenbereichen Volkstum, Wohnen und Landleben sowie Wetternachrichten gesendet. Weiters gibt es ein wöchentliches Sportformat und zahlreiche Formate rund die Themen Kulinarik, Reise und das Geschehen in Zentraleuropa.“

2.3. Beantragte Änderung

Die schau media Wien GmbH plant eine teilweise Nachschärfung des Programms sowie eine Erweiterung des Programmschwerpunktes vom Burgenland auf die gesamte Ostregion (Wien, Niederösterreich, Burgenland) sowie thematisch um die Bereiche Kunst und Kultur, Bildung, Wissenschaft und Gesundheit. Weiters ist die Veranstaltung von Montag bis Sonntag und nicht mehr nur bis Freitag geplant.

Die Programmbeschreibung soll künftig wie folgt lauten:

Es handelt sich um ein regionales 24-Stunden Vollprogramm. Der Programmschwerpunkt liegt auf der gesamten Ost-Region Österreichs (Wien, Niederösterreich, Burgenland). Von Montag bis Sonntag wird jeweils eine Stunde ein aktuelles Programm ausgestrahlt, das aus den einzelnen Regionen des Burgenlands, Niederösterreichs sowie Wiens berichtet. Davon sind rund 30 Minuten Berichte oder tagesaktuelle Berichterstattung beispielsweise aus den Bereichen (Regional-) Politik, Chronik, Wirtschaft und Sport sowie gesellschaftlich relevante aktuelle Ereignisse aus der Region. Darüber hinaus werden unterschiedliche Magazinformat zu den Themenbereichen Kunst und Kultur, Bildung, Wissenschaft, Gesundheit, Kulinarik, Volkstum und Landleben sowie Wetternachrichten gesendet.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin. Die Feststellungen zu der erteilten Zulassung sowie zu den Weiterverbreitungen ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen der Antragstellerin beruhen auf der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet auszugsweise:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

[...]

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen gemäß § 6 Abs. 1 AMD-G bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden.

Im gegenständlichen Fall hat die schau media Wien GmbH eine Änderung der thematischen, zeitlichen sowie der regionalen Ausrichtung beantragt. Mit den gegenständlichen Erweiterungen der Programmausrichtung liegt eine solche wesentliche Änderung vor, die der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen ist.

Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht aufgrund der Angaben im Antrag weiterhin kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Somit bestehen hinsichtlich des Bestehens der Voraussetzungen des 3. Abschnittes des AMD-G keine Bedenken. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.150/19-011“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. Juli 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)